

Finanzordnung des Badischen Tischtennis-Verbandes

I. Beiträge und Gebühren

§ 1

1. Der BTTV erhebt jährlich

- a) Mannschaftsmeldegebühren
- b) Verbands- und Bundesbeitrag

2. Über die Höhe der Mannschaftsmeldegebühren und des Verbands- und Bundesbeitrages beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 2

Bei Neuaufnahme von Vereinen und Abteilungen ist eine einmalige Gebühr in Höhe des Verbands- und Bundesbeitrages zu zahlen.

§ 3

Der erweiterte Vorstand des BTTV hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu erheben:

§ 4

Dem Verband stehen:

- 1. ordentliche Mittel
- 2. außerordentliche Mittel

zur Verfügung.

Ordentlicher Haushalt

§ 5

Der ordentliche Haushalt setzt sich zusammen aus:

1. vom BSB festgesetzten Zuschüssen
2. die unter §§ 1 und 2 genannten Gebühren und Beiträge, soweit sie nicht an Dritte weiterzuleiten sind.
3. Einnahmen nach § 3 sowie sonstige Einnahmen, soweit sie nicht unter § 6 fallen.

Aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sind die Ausgaben für die Geschäftsstelle und für die Aufgaben der Verwaltungsorgane zu bestreiten.

Außerordentlicher Haushalt

§ 6

Im außerordentlichen Haushalt sind die dem BTTV zufließenden Sportförderungsmittel sowie entsprechend zweckgebundene Zuschüsse zu vereinnahmen.

§ 7

Die gemäß § 6 zur Verfügung stehenden Mittel sind vordringlich zur Aufrechterhaltung des aktiven Sportbetriebes zu verwenden. Die Jugendarbeit ist besonders zu berücksichtigen.

§ 8

Die Verwendung der Mittel des ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalts ist jährlich durch Voranschläge dem erweiterten Vorstand vorzulegen.

§ 9

Für jedes Jahr sind dem Verbandstag eine Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben, über den ordentlichen Haushalt, sowie der Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen, sie haben darüber dem Verbandstag zu berichten.

Wird die Kasse von einem bestellen Revisor geprüft, ist der Bericht dieses Beauftragten dem Verbandstag vorzulegen.

§ 11

Die gewählten Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Bücher und Schriften vorzunehmen. Dem erweiterten Vorstand ist jeweils ein Prüfungsbericht zu geben.

II. Forderungen

§ 12

a) Sämtliche Vereine / Abteilungen sind verpflichtet, dem BTTV ein verbindliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

b) Sämtliche anfallenden Beiträge, Gebühren und Strafen werden durch den BTTV per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Es gelten folgende Einzugstermine:

Rechnungen / Ordnungsstrafen, die vom 01. bis 14. des Monats ausgestellt wurden, werden am 30. des Monats

und

Rechnungen / Ordnungsstrafen die vom 15. bis 31. des Monats ausgestellt wurden, werden am 15. des Folgemonats eingezogen.

Erfolgt durch den Verein kein Einspruch / Beschwerde, wird das Lastschriftverfahren durchgeführt. Etwaige Kosten für eine Rücklastschrift werden dem betroffenen Verein / Abteilung in Rechnung gestellt.

III. Zeichnungsberechtigung

§ 13

Im Zahlungsverkehr ist in Abweichung von § 12.2 der Satzung der Vizepräsident für Finanzen einzelzeichnungsberechtigt.

IV. Kassenführung

§ 14

Die Kassenführung erfolgt durch den Vizepräsidenten für Finanzen. Sofern die Geschäftsstelle besetzt ist, werden die Arbeiten der Kassen- und Rechnungsführung dort erledigt. Der Vizepräsident für Finanzen zeichnet verantwortlich.

V. Ausgaben- und Spesenordnung

§ 15

Die bei der Ausübung eines Amtes notwendigen tatsächlichen Auslagen, insbesondere Porto- und Reisekosten, werden ersetzt. Ferner können Tage- und Übernachtungsgelder vergütet werden. In Ausnahmefällen kann ein eventueller Verdienstausschlag gegen Vorlage einer Bescheinigung auf Beschluss des Hauptvorstandes ersetzt werden. Hauptamtlich Beschäftigten können ebenfalls Reisekosten und Übernachtungsgelder gewährt werden, sofern die Reise vom Präsidenten oder einem Präsidiumsmitglied genehmigt wurde.

§ 16

1. Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder können alle ehrenamtlichen Mitglieder des BTTV in Rechnung stellen. Voraussetzung ist, dass die vorherige Genehmigung des zuständigen Bevollmächtigten des Bezirks- oder Verbandsvorstandes vorliegt. Bei Begleichung aus gezahlten Vorschüssen, muss deren Abrechnung unmittelbar nach Erstellung, dem Vizepräsidenten für Finanzen, vorgelegt werden.

2. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen ist möglich. Hierfür gelten besondere Vergütungssätze. Mit diesen Sätzen sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters, soweit sie nicht durch eine verbandseigene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gegen den BTTV abgegolten.

§ 17

Fahrten innerhalb einer geschlossenen Ortschaft werden vom BTTV nicht erstattet.

Vergütet werden: a) Omnibuskosten
b) Straßenbahnkosten
c) Bundesbahnkosten

Für die Benutzung des eigenen PKW werden pro Kilometer folgende Vergütungssätze gezahlt:

bei Alleinfahrt und mit Mitfahrer € 0,30 pro km

Bei der Ermittlung der Wegstrecke ist zu beachten, dass die Entfernung Wohnort – Einsatzort nur herangezogen werden kann, wenn diese kürzer ist als die Entfernung Vereinsort – Einsatzort, d.h. es ist stets nur die kürzere Strecke erstattungsfähig. Diese Regelung gilt nur für Schiedsrichter, nicht für Turnierleitung bzw. Funktionäre.

§ 18

Das Übernachtungsgeld einschließlich eines Frühstücks beträgt bis zu € 25,00, ein darüber hinausgehender Betrag kann unter Vorlage des Beleges bei entsprechender Begründung ersetzt werden.

§ 19

1. Tagegelder werden in folgender Höhe gewährt:

Bei einer Amtstätigkeit, die die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort einschließt

von 8 - 24 Stunden	€ 12,00
ab 24 Stunden	€ 24,00

Wird eine unentgeltliche Verpflegung gewährt, so sind folgende Kürzungen des Tagegeldes vorzunehmen:

€ 4,80 für ein Frühstück	(20 % max. Tagegeld)
€ 9,60 für ein Mittagessen	(40 % max. Tagegeld)
€ 9,60 für ein Abendessen	(40 % max. Tagegeld)

Bei mehreren Amtstätigkeiten an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Eine Tätigkeit, die nach 16.00 h beginnt und vor 8.00 h des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

2. Bei einer Tätigkeit unter 8 Stunden, einschließlich der Abwesenheit vom Wohnort, dürfen keine Tagegelder gewährt werden.
3. Für Schiedsrichter(-einsätze) können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind unter Buchstabe F der Schiedsrichterordnung des BTTV geregelt.

§ 20

Tage- und Übernachtungsgelder dürfen nur dann gezahlt werden, wenn der Berechtigte für Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 21

Alle Abrechnungen müssen schriftlich auf BTTV-Vordrucken erstellt werden, die erforderlichen Belege sind beizufügen.

§ 22

Die Erstattung von Auslagen darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen erfüllt und die Ausgaben genehmigt sind.

§ 23

Der erweiterte Vorstand kann die Sätze der Ausgaben- und Spesenordnung ändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse hierzu Anlass geben.

geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 17. Nov. 2001 - gültig ab Januar 2002
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 22. Juni 2002 - gültig ab Januar 2002
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 17. Dez. 2005 - gültig ab Januar 2006
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 14. Juli 2007 - gültig ab Juli 2007
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 21. Juni 2008 - gültig ab Juli 2008
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 19. Juni 2010 - gültig ab Juli 2010
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 9. Juli 2013 - gültig ab Juli 2013
geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 28. Februar 2015 - gültig ab März 2015